

23. 1. Kann sich ein Schaubühnenunternehmer, der die Abgabe der Garderobe gegen Marken vorschreibt, von der Rückgabepflicht dadurch befreien, daß er die Rückgabe an den Inhaber einer falschen, aber täuschend ähnlichen Marke nachweist?
2. Wie müssen die Garderobenmarken beschaffen sein, um der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu genügen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 27. Juni 1922 i. S. W. (Befl.) w. G. (R.).
VII 713/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Am 11. November 1919 besuchten der Kläger und sein Schwager L. die Vorstellungen in der „Schaubühne“, einem dem Beklagten gehörigen Unternehmen, und legten gemäß den am Eingang angebrachten Anschlägen, die die Abgabe der Kleidungsstücke, der Stöcke und Schirme in der Garderobe vorschrieben, ihre Sachen dort gegen Entrichtung einer Gebühr von je 50 ₰ und gegen Empfang einer Marke (Nr. 63 und 64 in grauer Farbe) nieder. Die Marken enthielten ohne weitere Kennzeichen den Aufdruck:

Garderobe
63 (64)
Nur gegen Rückgabe des Scheines
wird die Garderobe verabsolgt.
S. . . . u. St. . . . , B.

Die aufgedruckte Firma bezeichnete die Druckerei, die solche Marken, auch für andere Unternehmer, herstellte.

Der Kläger gab auf seine Marke (Nr. 63) unter anderem seinen Pelzmantel (mit Sealtragen und Murmeltier-Bauchdeckenfutter) im angebliehen Werte von 20000 M ab, L. auf seine Marke (Nr. 64) unter anderem eine schwarze Aktentasche.

Als der Kläger und L. dann kurz vor dem Schlusse der Vorstellungen (die etwa $1\frac{1}{4}$ Stunden dauerten), einen der bedienenden Kellner unter Aushändigung der Marken um die Abholung ihrer Sachen ersuchten, kam dieser alsbald mit der Mitteilung zurück, die Sachen seien bereits vor etwa einer Stunde, kurz nach Beginn der Vorstellungen, zwei Herren gegen Rückgabe von Marken 63 und 64 ausgehändigt worden. Diese beiden Marken und die im Besitz des Klägers befindliche Nr. 63 sind vorgelegt. Größe, Farbe und Aufdruck sind gleich, nur ist der Firmenaufdruck auf den vom Beklagten vorgelegten undeutlicher. Nach dem Zeugnis der Garderobenfrau hatte unmittelbar nach dem Kläger und L. eine Frauensperson ihre Kappe auf Nr. 65 abgegeben und die Kappe dann etwa eine Viertelstunde nach den beiden Herren, die zu Beginn der Vorstellungen die Sachen sich aushändigen ließen und dabei noch besonders nach der ihnen nicht gleich ausgehändigten Aktentasche fragten, abgeholt und unter dem Vorwande, es gefalle ihr nicht, das Haus verlassen.

Der Kläger hat auf Ersatz des Wertes der ihm abhanden gekommenen Sachen geklagt und zur Begründung geltend gemacht, daß

der Beklagte bei der von ihm vorgeschriebenen Verwahrung nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet, insbesondere fahrlässigerweise Marken ausgeben habe, die nicht durch besondere Kennzeichen, wie Tagesstempel, Farbenwechsel oder sonstige Merkmale gegen Mißbrauch und Fälschung geschützt gewesen seien, vielmehr durch die Angabe der herstellenden Druckerei den Mißbrauch sogar erleichtert hätten.

Der Beklagte gab nur zu, daß der Pelz des Klägers zur Aufbewahrung übergeben worden, bestritt aber den Empfang der anderen Sachen und die angegebenen Werte, namentlich des Pelzes, der schon alt und ausgebeffert gewesen sei. Er bestritt auch, daß die Marke, worauf der Pelz herausgegeben worden, nicht die richtige gewesen sei, da die Möglichkeit, daß die Betrüger sich heimlich, insbesondere durch den mit der Abholung beauftragten Kellner in den Besitz der richtigen Marken gesetzt hätten, nicht von der Hand zu weisen sei. Jedenfalls treffe den Beklagten kein zum Ersatz verpflichtendes Verschulden, da die Garderobenmarken, wie sie hier ausgegeben worden, allgemein üblich seien. Fahrlässig habe dagegen der Kläger gehandelt, da er einen Pelz von angeblich so hohem Werte in der Garderobe abgegeben, ohne auf den Wert aufmerksam zu machen. Er hätte den Pelz bei sich behalten sollen, und wenn er darum nachgeschickt hätte, trotz des allgemeinen Verbots die Erlaubnis dazu erhalten.

Der Kläger bestritt dies. Er behauptete, unter Hinweis auf die in letzter Zeit vorgekommenen Diebstähle die Garderobenfrau wegen des Pelzes befragt zu haben, will aber den Bescheid erhalten haben: „Hier kommt nichts weg; Sie können den Pelz ruhig abgeben.“

Das Landgericht erließ ein Teilurteil in betreff des Pelzes und erklärte den Klagenanspruch insoweit dem Grunde nach für berechtigt. Die Berufung und die Revision des Beklagten sind zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... Der Berufungsrichter ist davon ausgegangen, daß durch die Abgabe des Pelzes in der Garderobe des Beklagten ein entgeltlicher Verwahrungsvertrag zustande gekommen ist, der den Beklagten nach § 276 BGB. zur Beobachtung der im Verkehr „erforderlichen“ Sorgfalt verpflichtete. Er habe die zur Aufbewahrung empfangenen Sachen nur an die durch den Besitz der richtigen Garderobenmarke legitimierte Person herausgeben dürfen; erwiesen sei aber, daß der Pelz einer Person herausgegeben worden sei, die nicht die richtige, in Besitz des Klägers verbliebene Marke, sondern eine unrichtige (falsche) Marke vorgewiesen und abgegeben habe. Er sei infolgedessen von seiner vertraglichen Rückgabepflicht dem Kläger gegenüber nicht befreit und könne sich auch auf die Unmöglichkeit der Rückgabe, die durch die Aushändigung des Pelzes an eine unbekannte Person nachträglich

eingetreten, nach § 275 BGB. nicht berufen, weil die Unmöglichkeit die Folge von Umständen sei, die er zu vertreten habe. Er bestreite zwar seine Vertretungspflicht, habe jedoch nach § 282 BGB. zu beweisen, daß ihm ein vertretbares Verschulden nicht zur Last falle, und diesen Beweis habe er nicht führen können, weil er bei der Markenausgabe die im Verkehr „erforderliche“ Sorgfalt nicht beobachtet habe. Die Marken hätten weder den Tagesstempel, noch den Namen und die Bezeichnung des Unternehmens enthalten, dafür aber den Namen der Druckerei, von der jedermann solche Marken in den üblichen Farben hätte beziehen können. Der Umstand, daß solche Marken auch bei anderen ähnlichen Unternehmen „üblich“ seien, könne ihn nicht entschuldigen, weil das Gesetz nicht die „übliche“, sondern die im Verkehr „erforderliche“ Sorgfalt vorschreibe. Dem Kläger sei auch kein Mitverschulden vorzuwerfen, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme Garderobenzwang geherrscht habe, in dem Zuschauerraum auch keine von den Gästen kontrollierbare Vorrichtungen zur Ablegung von Überkleidern vorhanden, das Belegen von Tischen und Stühlen mit Kleidungsstücken verboten gewesen sei. Auf den Wert des Pelzes hinzuweisen, sei der Kläger nicht verpflichtet gewesen, weil er augenfällig gewesen. Auch sei nicht dargetan, daß der Kläger mit der Garderobenmarke unvorsichtig umgegangen sei, die Aushändigung an den Kellner komme nicht in Betracht, weil damals der Betrug bereits begangen gewesen sei.

In diesen Ausführungen ist ein Rechtsirrtum nicht enthalten, insbesondere ist die angeblich „in der ganzen Welt“ vorhandene Üblichkeit eines Verfahrens wie es hier mit der Ausgabe der Garderobenmarken geübt worden ist, ohne Bedeutung. Der Gesetzgeber hat in bewusster Abweichung von der in § 233 des II. Entwurfs eines BGB. erforderlichen verkehrszüblichen Sorgfalt die „im Verkehr erforderliche“ Sorgfalt vorgeschrieben, um einem „im Verkehr eingerissenen Schlenbrian“ entgegenzutreten (Prot. Bd. 2 S. 604, RG. bei Gruchot Bd. 48 S. 789, Bd. 50 S. 978). Maßgebend ist danach nur der gesunde und normale Verkehr, und dieser verlangt nach den zutreffenden Feststellungen des Berufungsrichters eine nähere Kennzeichnung der Marken, jedenfalls die Weglassung von Angaben, die die unbefugte Beschaffung und Unterschlebung falscher Marken erleichtern. Die von der Revision vermiste Angabe, wie die Marken hätten beschaffen sein müssen, ist in dem Berufungsurteil enthalten. Die Würdigung des klägerischen Verhaltens ist ebenfalls unbedenklich, insbesondere ist das Verlangen der Revision, der Kläger hätte die Garderobenfrau noch besonders auf den Wert des Pelzes hinweisen und auffordern müssen, sie solle sich sein Gesicht merken, als berechtigt nicht anzuerkennen. . . .